

Öffentliche Bekanntmachung

Über den Beschluss der Satzung zur Außerdienststellung des Wirtschaftsweges Gemarkung Luxem, Flur 5, Flurstück 82 gemäß § 24 Abs. 3 GemO

Satzungsbeschluss

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 163), in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 591) in der derzeit geltenden Fassung hat der Ortsgemeinderat von Luxem in seiner öffentlichen Sitzung am 08.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der im Flurbereinigungsverfahren entstandene Wirtschaftsweg Gemarkung Luxem, Flur 5, Nr. 82 und die sich daraus ergebenden Nutzungsrechte werden hiermit aufgehoben.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in dem beigefügten Lageplan farblich gelb markiert.

§ 2

Bestandteil dieser Satzung ist die zeichnerische Planurkunde (M. 1 : 1000 - Anlage 1)
Der Satzung ist eine Begründung beigefügt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzung entgegenstehende Regelungen des Flurbereinigungsplanes treten hiermit gleichzeitig außer Kraft.

Luxem, den 09.12.2021

gezeichnet

(Siegel)

Martin Freund, Ortsbürgermeister

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz hat der vorstehenden Satzung mit Schreiben vom 03.01.2022 unter dem Az. 1.15-761-21 G 718 gem. § 58 Abs. 4 FlurbG zugestimmt.

Vorstehende Satzung wird nach erfolgter Ausfertigung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ihr ist eine Begründung beigelegt.

Luxem, 13.01.2022



(Siegel)

Martin Freund, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung, Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde Vordereifel, Kelberger Str. 26, 56727 Mayen, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach vorstehender Ziffer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1
zur Satzung der Ortsgemeinde Luxem
zur Aufhebung des Wirtschaftsweges
Gemarkung Luxem

Flur 5
Flurstück 82



Geltungsbereich

